

Richtlinie zur Förderung der biologischen Vielfalt im Landkreis Hildesheim (Neue Fassung)

Präambel

Die Schaffung oder Vernetzung von Biotopen, die Pflege von Bäumen und die Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sowie funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Gehölze binden zudem CO₂ und leisten einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz.

§ 1

Zweck der Förderung

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen im Landkreis Hildesheim, die die biologische Artenvielfalt und den bestehenden Lebensraum erhalten und steigern.

§ 2

Gegenstand und Kriterien der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinien werden gefördert:

(1) Streuobstbau

Gefördert wird die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume alter Sorten, einschließlich Esskastanien mit 50,00 Euro pro Baum inkl. Befestigungs- und Schutzmaterial. Es sind mindestens 10 Bäume je Förderantrag zu pflanzen. Die Auszahlung erfolgt als Festbetrag vor der Anpflanzung.

Die Obstbäume müssen außerhalb der Ortslagen im Landkreis Hildesheim gepflanzt werden und dürfen nicht auf Grundstücken stehen, die zu Wohn- oder Freizeitzwecken genutzt werden. Vorrangig werden Maßnahmen in bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten gefördert.

Die Obstbäume sind mindestens 25 Jahre zu erhalten und sind fach- und sachgerecht zu pflegen. Für einen ausreichenden Verbiss- und Fegeschutz ist zu sorgen. Eine Pferdebeweidung der Streuobstwiesen ist nur mit ausreichenden Schutzmaßnahmen für die Bäume zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Abgängige Bäume sind auf Kosten des Zuwendungsempfängers in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

(2) Kopfbaumpflege

Gefördert wird das Schneiden von Kopfbäumen. Je nach Arbeitsaufwand liegt der Förderbetrag zwischen 12,50 € und 100,00 € pro Baum. Die Auszahlung erfolgt als Festbetrag vor der Schneitelung.

Vorrangig werden Maßnahmen in bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten gefördert. Der geförderte Baum ist mindestens 10 Jahre zu erhalten. Das Rückschnittmaterial ist zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Mindestfördersumme beträgt 250,00 Euro.

(3) Feldhecken

Gefördert werden die Pflanzung von Hecken mit gebietseigenem Pflanzgut sowie der erforderliche Wildschutz (Zaun). Die Auszahlung erfolgt als Festbetrag vor der Anpflanzung.

Die Hecke muss mindestens aus drei Reihen Gehölzen bestehen. Die Förderbetragshöhe ist abhängig von der Heckenbreite:

Pro 10 Meter dreireihiger Hecke: 125,00 Euro.

Der Betrag erhöht sich bei jeder weiteren Reihe um 20,00 Euro je 10 Meter.

Je 10 Meter Reihe sind 10 Sträucher zu pflanzen, Pflanzqualität mind. leichte Sträucher, 70-90 cm.

Es sind mindestens 50 Meter Hecke je Förderantrag zu pflanzen.

Die Feldhecken müssen außerhalb der Ortslagen im Landkreis Hildesheim liegen und dürfen nicht auf Grundstücken stehen, die zu Wohn- oder Freizeitwecken genutzt werden.

Vorrangig werden Maßnahmen in bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten gefördert.

Die Hecke ist mindestens 25 Jahre zu erhalten und fach- und sachgerecht zu pflegen.

(4) Pflege alter Bäume

Gefördert werden baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen, die von einem anerkannten Fachbetrieb ausgeführt werden. Es werden 50% der Kosten, maximal 500,00 Euro je Baum übernommen.

Die Bäume müssen einen Mindestdurchmesser von i.d.R. 100 cm aufweisen und nach der Maßnahme noch mindestens 10 Jahre erhalten werden. Im Wurzelbereich dürfen keine für den Baum nachteiligen Veränderungen durchgeführt werden, z.B. Errichtung baulicher Anlagen oder Pflasterungen.

(5) Blühstreifen für Rebhuhn

Gefördert werden ein- und zweijährige Schutzflächen in Form eines Blühstreifens bei sichergestelltem Nachweis des Rebhuhns im Umkreis von einem Kilometer. Der Förderbetrag liegt bei 700,00 Euro je Hektar pro Jahr.

Flächen die direkt an Wald, Straßen oder Siedlungsräume angrenzen sind ungeeignet. Ein Abstand von mindestens 50 Metern ist einzuhalten und die Schutzflächen müssen eine Mindestgröße von einem Hektar haben. Im Folgejahr nach Ablauf der Förderung darf kein Mais auf der Maßnahmenfläche angebaut werden.

Einjährige Blühstreifen:

Der Anbau von gängigen Feldkulturen mit Fruchtfolge erfolgt nach guter landwirtschaftlicher Praxis. Die Schutzfläche in Form eines einjährigen Blühstreifens wird direkt im Feld mit mindestens 20 Metern Breite direkt im Feld angelegt. Der Abstand zum Feldrand beträgt mindestens 12 Meter, die Aussaat erfolgt im April und der Umbruch im Oktober eines Jahres.

Die verwendete Blühmischung muss Sonnenblumen und einen Leguminosenanteil von über 50 % enthalten.

Zweijährige Blühstreifen:

Die Anlage erfolgt wie bei einjährigen Blühstreifen, jedoch wird die Maßnahmenfläche in zwei Hälften eingeteilt. Im 1. Jahr wird im März / April auf der gesamten Fläche eine zweijährige Blühmischung ausgesät. Die Hälfte der Fläche wird im April des Folgejahres umgebrochen und der Selbstbegrünung überlassen, so dass eine lückige Vegetation in diesem Bereich gefördert wird.

Bei der zweijährigen gräserfreien Wildackermischung sollten ebenfalls über 50 % Leguminosen enthalten sein und z.B. Marktstammkohl und Winterrüben.

(6) Ährenernte für Feldhamsterschutz

Gefördert wird die Mahd mit hochgestelltem Mähwerk kurz unterhalb der Ähren bei Getreide (außer Mais) auf einem Streifen von mindestens 12 Metern Breite. Die Lage der Maßnahme kann kurzfristig festgelegt werden, bei großen Schlägen können mehrere Streifen platziert werden. Der Stoppelumbruch erfolgt ab dem 01. Oktober eines Jahres. Es muss eine Absprache mit der Naturschutzbehörde zu Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Die Anwendung von Rodentiziden ist nicht zulässig.

Eine Fördermaßnahme ist innerhalb der Feldhamsterkulisse möglich.

Der Förderbetrag beträgt 450,00 Euro je Hektar pro Jahr.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Sofern der Antragsteller nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist, werden Zuwendungen für Streuobstbau und Feldhecken nur dann gewährt, wenn der Eigentümer/ die Eigentümergemeinschaft das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Grundstücks im Antragsverfahren schriftlich für mindestens 25 Jahre erklärt, Zuwendungen für die Kopfbäumepflege sowie die Pflege alter Bäume werden nur dann gewährt, wenn der Eigentümer/ die Eigentümergemeinschaft das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Grundstücks im Antragsverfahren schriftlich für mindestens 10 Jahre erklärt.

Die Förderungen sind auf den Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim beschränkt.

§ 4

Zuwendungsbestimmungen

Der Antrag muss vor Maßnahmebeginn gestellt sein; die Beauftragung von Leistungen gilt bereits als Maßnahmebeginn.

Die Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abzustimmen und nach Beendigung unverzüglich mittels Fotodokumentation anzuzeigen. Es erfolgt eine Abnahme der Maßnahme durch die Naturschutzbehörde nach Absprache mit dem Antragsteller.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen durchgeführt werden müssen oder deren Durchführung zum Antragszeitpunkt bereits vertraglich vereinbart ist.

Der Anspruch auf Förderung erlischt am 31.12. eines Jahres.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für die Maßnahme aus anderen Programmen öffentliche Zuschüsse (z.B. Kommunen, Bingo-Lotto) in Anspruch genommen werden.

Die Förderung von Maßnahmen zur gewerblichen Nutzung (z.B. Anlage von Obstplantagen) ist nicht möglich.

Der Landkreis Hildesheim steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung der geförderten Maßnahmen entstehen.

Soweit die Fördermittel nicht wie beantragt verwendet werden, sind sie umgehend zurückzuzahlen.

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet die Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim.

§ 5

Ablauf, Art und Bedingung der Förderung

Für die Bewilligung einer Förderung ist ein schriftlicher Antrag an den Landkreis Hildesheim erforderlich. Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller, zum Vorhaben und zur zeitlichen Durchführung enthalten. Der Landkreis kann weitere ergänzende Unterlagen nachfordern.

Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss bei den Förderprogrammen Streuobstbau, Kopfbaumpflege, Feldhecken Blühstreifen für Rebhuhn und Ährenernte für Feldhamsterschutz gewährt. Bei dem Förderprogramm Pflege alter Bäume erfolgt die Auszahlung nach Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Landkreis Hildesheim entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der vorzeitige Beginn kann in begründeten Fällen erteilt werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für 10 Jahre (Kopfbäume, Pflege alter Bäume) bzw. 25 Jahre (Streuobstbau, Feldhecken) nach Abschluss der Fördermaßnahme diese im Sinne des Förderzieles zu unterhalten und zu betreiben. Andernfalls besteht eine Rückzahlungspflicht zzgl. Zinsen. Der Landkreis Hildesheim nimmt entsprechende Kontrollen vor.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die bisherigen Richtlinien „Schaffung, Erhaltung, Entwicklung oder Vernetzung von Biotopen und Erhalt bedrohter Tierarten“ vom 15.07.2021, „Förderung Pflege alter Bäume“ vom 18.06.2001, „Förderung Kopfbaumpflege“ vom 01.11.1993 sowie „Förderung Streuobstbau, Feldhecken und Kleingewässer“ vom 04.06.1991. Sie tritt am 13.09.2024 in Kraft.